

Jeder Zeuge kann deshalb die Aussage zu Fragen verweigern, wenn er befürchtet, daß er sich belastet. Das trifft zu, wenn er dadurch beispielsweise seine Rolle als Mittäter oder anderer Teilnehmer (§ 22 StGB) der Straftat, die Gegenstand der Zeugenvernehmung ist, oder einer beliebigen anderen Straftat offenbart, insbesondere auch, wenn er sich durch die Aussage der Nichtanzeige einer anzeigepflichtigen Straftat bezichtigen müßte.

Die Aussagepflicht des Zeugen erstreckt sich bei derartigen Konstellationen nur auf alle Umstände und Fragen, die diese Punkte nicht berühren. Das bedeutet hinsichtlich der Nichtanzeige, daß der Zeuge die ihm bekannten Tatsachen, die er hätte anzeigen müssen, nicht auszusagen braucht. Da jeder Zeuge der nicht unverzüglich Anzeige erstattet hat, selber Straftäter gemäß § 225 StGB ist, müßte er sich selbst einer Straftat bezichtigen.

Hat der Zeuge in freiwilliger Entscheidung auf das Aussageverweigerungsrecht nach § 27 (4) StPO verzichtet und ausgesagt, obwohl er sich dabei selbst belastete, kann er diese Aussagen nicht nachträglich rückgängig machen, weil er nunmehr von seinem Aussageverweigerungsrecht nach § 27 (4) StPO nachträglich Gebrauch machen will. § 27 (4) StPO sieht einen Widerruf des Verzichts auf das Aussageverweigerungsrecht nicht vor. Diese Teile der Zeugenaussage bleiben deshalb strafprozessual verwertbar.

Die durchgeführten Untersuchungen zu Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit anzeigepflichtigen Delikten weisen aus, daß auf Grund der Veränderung des Vorgehens des Gegners, insbesondere der ständig zunehmenden Tarnung und Absicherung seiner Tätigkeit, vor allem Zeugenaussagen solcher Angehöriger in der Beweisführung Bedeutung erlangen, die zu vielen Einzelumständen Kenntnis erlangten, ohne jedoch den strafbaren Charakter der oftmals sorgfältig konspirierten und legendierten Handlungen Beschuldigter zu erkennen. Für diese Angehörigen besteht keine tatsächliche Anzeigepflicht.

Kopie BStU
AR 6